

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0549

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0550

## Rechtssatz

Ein nicht weiter konkretisierter Vorwurf, der Dolmetsch sei nicht besonders "sprachkundig" gewesen, erweist sich - wenn der Asylwerber handschriftlich und in seiner Muttersprache erklärt, daß der Inhalt der Niederschrift in seiner Muttersprache vorgelesen worden sei, und er diesen verstanden hat - nicht als geeignet, einen Verfahrensmangel darzutun.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010549.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)